

[Entwurf eines provisorischen Reglements für die Plenar-Versammlungen der medici-nischen Fakultät].

Contributors

Universität Wien. Medizinische Fakultät.

Publication/Creation

Vienna : C. Ueberreuter, 1846.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/nujysngf>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

52543/P

6528

VIENNA

Entwurf
eines Reglements für
die
Plenarsammlungen
der
medizinischen Facultät. 1846.

52543/10

Löbliche medicinische Fakultät!

Die in der Fakultäts-Versammlung vom 9. März l. J. zur Verfassung eines Reglements-Entwurfes für die Plenar-Versammlungen der medicinischen Fakultät gewählte Commission, bestehend aus den Unterzeichneten, hat sich in Gemässheit einer hohen Regierungs-Verordnung vom 4. März 1846, Z. 12032, unter dem Vorsitze des Herrn Präses Stellvertreters, und im Beisein des Herrn Dekans angelegentlich mit diesem Auftrage beschäftigt, und ist über nachstehenden Entwurf übereingekommen, den sie der löblichen Fakultät zur weiteren Berathung und zur definitiven Schlussfassung vorzulegen sich beeilt.

Die unterzeichnete Commission hält es jedoch für ihre Pflicht, die verehrten Herren Mitglieder zur Vermeidung aller Missverständnisse bei der in einer Plenar-Versammlung vorzunehmenden Berathung dieses Entwurfes, auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, die zu einer richtigen Würdigung desselben ins Auge gefasst werden müssen.

I. Können jene statutarischen Bestimmungen, die bei der Natur des Gegenstandes in diesem Reglements-Entwurfe erwähnt oder vorausgesetzt werden mussten, keinen präjudicirlichen Einfluss auf eine spätere Berathung der Statuten ausüben, und sind alle jene Bestimmungen dieses Entwurfes, welche mit einem später zu beschliessenden Statut nicht im Einklange gefunden werden dürften, auch wenn sie durch einen Fakultäts-Beschluss über dieses Reglement genehmigt worden sind, als nicht vorhanden anzusehen. Dieses in dem Wesen und in der Wechselbeziehung zwischen statutarischen und reglementarischen Bestimmungen liegende Verhältniss hat die Commission zur Vermeidung jeder spätern Irrung in

dem §. 96 des Entwurfes noch besonders hervorheben zu müssen geglaubt.

II. Hat die Commission das Mandat erhalten, einen Reglements-Entwurf für die Plenar-Versammlungen der Fakultät zur Berathung zu bringen, nicht aber den Entwurf eines Geschäfts-Reglements für alle Fakultäts-Verrichtungen vorzulegen, die ausser den Plenar-Versammlungen in verschiedener Weise verschiedenen Personen obliegen. Es kann dieser Entwurf daher keine andern Zwecke berücksichtigen, als bei den Plenar-Versammlungen einen geregelten und beschleunigten Geschäftsgang einzuführen, für die Aufrechthaltung der Ordnung, des Anstandes und der Würde bei diesen vorzusorgen, und den Mitgliedern die unbehinderte Meinungsäusserung und den freien Austausch ihrer Ansichten zu sichern. Die Regelung aller andern Punkte der Geschäftsordnung, die in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit den Plenar-Versammlungen stehen, bleibt den ferneren Entschliessungen der Fakultät anheim gestellt.

Wien, den 15. März 1846.

Wilhelm Edler v. Well,
d. Z. Präses - Stellvertreter.

Ernst Freih. v. Feuchtersleben,
d. Z. Decan.

Dr. Endlicher.
„ Schilling.
„ Jurié.
„ Edler v. Löchner.
„ Köck.
„ Czikanek.
„ v. Gözsy.
„ Innhauser.

Entwurf

eines

provisorischen Reglements für die Plenar-Versammlungen der medicinischen Fakultät.

I. Bestimmung der Zeit und Zustellung der Programme.

§. 1. An jedem ersten Montage jedes Monates findet um 5 Uhr Nachmittags regelmässig eine Plenar-Versammlung der medicinischen Fakultät im Consistorial-Saale der Universität statt.

Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist der nächstfolgende Montag, der kein Feiertag ist, dazu bestimmt.

§. 2. Sind zur Erledigung der für die Plenar-Versammlungen der medicinischen Fakultät bestimmten Gegenstände noch anderweitige Plenar-Versammlungen nöthig, so werden Tag und Stunde dazu am Schlusse der letzten Versammlung vom Vorsitzenden bekannt gegeben werden.

In der Regel fallen diese auf den dritten Montag des Monates.

§. 3. Die Programme zu jeder Plenar-Versammlung werden drei Tage vor der Sitzung allen einzelnen innerhalb der Polizei-Bezirke Wiens wohnenden Fakultäts-Mitgliedern zugestellt werden.

II. Nothwendige Anzahl zur Schlussfassung.

§. 4. Zur gültigen Schlussfassung müssen in einer Plenar-Versammlung wenigstens 50 Mitglieder gegenwärtig sein. Die Fälle, in denen eine grössere Anzahl von Mitgliedern zu einer gültigen Beschlussfassung erfordert wird, sind durch die Statuten festzusetzen.

III. Vom Vorsitzenden. (Präses.)

§. 5. Der Vorsitzende eröffnet und schliesst die Fakultäts-Versammlungen, hält die Ordnung in denselben aufrecht, achtet auf die Beobachtung der Statuten und des Reglements, zeigt die Fragen an, über welche die Versammlung zu berathen hat, gewährt das Wort, ruft den sich von seinem Gegenstand entfernenden Redner auf denselben zurück, und nöthigen Falls zur Ordnung, entzieht ihm unter Umständen (§. 32 und 51) das Wort, reassumirt die Debatte, stellt die zur Abstimmung zu bringende Frage, macht das Resultat der Abstimmung bekannt, spricht die Beschlüsse der Fakultät in ihrem Namen aus, und wacht endlich darüber, dass keine überhaupt gesetzwidrigen oder insbesondere statutenwidrigen Beschlüsse gefasst werden.

§. 6. Der Vorsitzende wird ferner am Schlusse einer jeden Sitzung die Gegenstände angeben, welche auf der Tagesordnung stehen, und noch nicht erlediget sind.

§. 7. Zur Aufrechthaltung der Ordnung hat der Vorsitzende eine Glocke zur Hand, bei deren Ertönen die unterbrochene Stille sogleich wieder eintreten muss. Gegen Mitglieder, welche durch ein reglementwidriges Benehmen die Ruhe bei der Versammlung stören, und dadurch den Anstand verletzen, kann der Vorsitzende eine Rüge aussprechen, und dieselbe nach Ermessen auch zu Protokoll geben. (§. 48—50.)

IV. Vom Dekane.

§. 8. Der Dekan, als beständiger ordentlicher Referent der medizinischen Fakultät in Corporations-Angelegenheiten, bringt die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände nach den Nummern des von ihm zu führenden Exhibiten-Protokolls zum Vortrage (§. 38—42) und verzeichnet die sowohl ausser der Sitzung, als auch während derselben schriftlich an ihn gelangenden Anträge mit fortlaufenden Nummern in ein eigenes Register, um dadurch die Tagesordnung in Evidenz zu halten. (§. 55—57.)

§. 9. Als Referent muss es dem Dekane gestattet sein, jedem Sprecher nach geendetem Vortrage das ihm nöthig Scheinende zu erwiedern, und den Antrag zum Schlusse der Debatte zu stellen.

§. 10. Der Dekan überwacht ferner die von der Fakultät zu ernennenden besondern Commissionen in ihrem Wirkungskreise; indem er von dem Gange ihrer Verhandlungen Einsicht nehmen, und zu dem Behufe denselben beiwohnen und sich ihre Protokolle vorlegen lassen kann. (§. 21 u. 24.)

Er wird durch den Notar über diese Commissionen ein eigenes Register führen lassen.

V. Vom Notar.

§. 11. Der Notar hat bei den Fakultäts-Versammlungen die Geschäfte eines Sekretärs zu besorgen, als solcher das Sitzungs-Protokoll und das Protokoll der Beschlüsse zu führen und letzteres zu verlesen, im besondern Auftrage des Vorsitzenden oder des Dekans die zur Vorlesung bestimmten Stücke abzulesen, den Dekan bei Führung des Registers der Tagesordnung zu unterstützen und überhaupt alle jene Geschäfte zu besorgen die ihm das Reglement zuweisen wird. (§. 25, 29, 31, 67, 78, 83, 84, 87—90.)

§. 12. Im Uebrigen hat sich der Notar, wenn er als Fakultäts-Mitglied eine Meinung aussprechen, über Gegenstände seiner Amtsführung eine Auskunft geben oder einen Antrag stellen will, gleich allen andern Fakultäts-Mitgliedern das Wort vom Vorsitzenden zu erbitten, und nicht eher zu sprechen, als bis ihm nach der Reihe das Wort gewährt wird. Nur auf den Fall, dass ein Mitglied, welches das Wort hat, eine zur Aufklärung der Verhandlung gehörige Frage an den Notar stellt, gestattet ihm der Vorsitzende zur Beantwortung dieser Frage auch ausser der Reihe das Wort. Es hat sich der Notar dabei jedoch streng in den Gränzen der Beantwortung dieser Frage zu halten, und jedes nähere Eingehen auf die Verhandlung selbst in so lange zu vermeiden, bis ihn die Ordnung zum Sprechen selbst trifft, widrigen

Falls er vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen werden müsste. Ueberhaupt hat sich der Notar in Allem als ein Beamter, nicht aber als ein Vorstand der Fakultät zu benehmen, und seine Rechte als Fakultäts-Mitglied genau von seinen Pflichten als Fakultäts-Beamter zu scheiden.

§. 13. Sollte irgend ein Gegenstand vom Präses, vom Dekane oder von der Fakultät selbst dem Notar zum Referate zugewiesen werden, so steht es für diesen Gegenstand ihm, wie jedem anderen Referenten und Antragsteller zu, jedem Sprecher unmittelbar, nachdem dieser geendet hat, das Nöthige zu erwiedern, und allen Rednern am Schlusse der Debatte zu replizieren.

Uebrigens soll es dem Notar frei stehen, sich mit Genehmigung des Vorsitzenden bei den während der Sitzung zu besorgenden Geschäften von einem oder von mehreren Fakultäts-Mitgliedern unter seiner Verantwortung unterstützen zu lassen.

VI. Von den Protokolls-Censoren und den Skrutatoren.

§. 14. Zur Kontrolle der Protokolls-Führung werden 4 Censoren und 4 Ersatzmänner derselben bestehen, welche den Notar bei Abfassung der Protokolle unterstützen und kontrolliren.

§. 15. Die Kontrolle der Abstimmungen übernehmen 4 Skrutatoren und 4 Ersatzmänner derselben, denen es zugleich obliegt, das Verzeichniss der anwesenden Mitglieder durch die Pedelle führen zu lassen und die Anzahl der Gegenwärtigen im Verlaufe der Sitzung möglichst in Evidenz zu halten; ferner die vom Vorsitzenden das Wort verlangenden Mitglieder in der Ordnung, in der sie dasselbe begehren, auf einem eigenen Bogen vorzumerken.

§. 16. Drei Censoren und 3 Skrutatoren mit ihren 6 Ersatzmännern werden von der Fakultät gewählt, ein Censor und ein Scrutator mit ihren 2 Ersatzmännern vom Präses ernannt.

§. 17. Wahl und Ernennung der Censoren und

Skrutatoren mit ihren Ersatzmännern erfolgt nur auf Ein Jahr, und es sind dieselben immer bei Ablauf des Dekanatsjahres und bezüglich vor der Wahl des Vice-Dekans zu erneuern; jedoch können die Austretenden immer wieder gewählt oder ernannt werden.

§. 18. Kein Mitglied kann zur Annahme einer solchen auf dasselbe fallenden Wahl oder Ernennung gezwungen werden, jedoch steht es von dem Eifer der Fakultäts-Mitglieder zu erwarten, dass sie sich ohne dringende Nothwendigkeit nicht der auf sie gefallenen Wahl oder Ernennung entziehen; sondern sich durch Uebernahme dieser wichtigen und schwierigen Funktionen den Dank der Fakultät verdienen werden.

§. 19. Die Ersatzmänner haben nur im Abgange ihrer Vormänner, oder bei gänzlicher Verhinderung derselben und nicht ohne vorläufige Anzeige an den Dekan und durch diesen an die Fakultät, die Funktion der Censoren und Skrutatoren zu übernehmen.

VII. Von den Commissionen.

§. 20. Es steht der Fakultät frei, in ihren Plenar-Versammlungen zur Bearbeitung und Begutachtung besonderer Corporations- oder anderer den Plenar-Versammlungen zugewiesener Gegenstände besondere temporäre Commissionen zu ernennen.

§. 21. Solche Commissionen werden nie aus weniger als 7 und nie aus mehr als 11 Mitgliedern bestehen, aus der freien Wahl der Fakultät hervorgehen, und durch einen schriftlichen, den gewählten Mitgliedern spätestens zwei Tage nach der Sitzung durch Currende mitzutheilenden Dekanats-Bescheid ihr Mandat erhalten, in welchem Zeit und Ort ihres ersten Zusammentretens Behufs ihrer Constituirung bezeichnet sein wird.

§. 22. Da jede Commission nur für einen bestimmten Gegenstand gewählt und keiner mehr als ein Auftrag zugewiesen werden wird, so haben sich dieselben nach Vollziehung ihres speciellen Mandates sofort aufzulösen.

§. 23. Die Commissionen werden über ihre Ver-

handlungen ein abgesondertes Protokoll führen und sich zum Behufe eines geregelten Vorganges einen Vorsitzenden und einen Protokollführer aus ihrer Mitte bestimmen. Der Vorsitzende wird im Namen der Commission in der Plenarversammlung zu referiren haben.

§. 24. Dem Dekane steht es zu jeder Zeit frei, von den Verhandlungen solcher Commissionen Einsicht zu nehmen. Er wird darüber wachen, dass die Commissionen weder die Beendigung ihrer Arbeit zu weit hinausziehen, noch ihr Mandat überschreiten. Zeit und Ort der Sitzungen bleibt dem Uebereinkommen der gewählten Mitglieder überlassen. Die Protokolle der Commissionen sind dem Protokolle der Plenarversammlung, an welche dieselben referiren, immer beizuschliessen.

§. 25. Ueber alle in Aktivität stehende Commissionen wird der Dekan durch den Notar ein besonderes Register führen lassen: in diesem werden nebst Anführung des Fakultätsbeschlusses, durch welchen die Commission berufen wurde, die Namen der Mitglieder in der Ordnung ersichtlich gemacht sein, welche das Skrutinium ergab, und das Datum der Plenarversammlung, in der sich die Commission ihres Auftrages entledigt hat, angemerkt werden.

§. 26. Ein und dasselbe Mitglied kann zugleich in mehrere Commissionen gewählt werden.

VIII. Ordnung der Verhandlungen.

§. 27. Ist die Versammlung, zu der auf der Einladung bezeichneten Stunde in beschlussfähiger Anzahl beisammen und hat der Pedell den Skrutatoren das Verzeichniss der Anwesenden, welches während der Sitzung fortwährend zu kompletiren ist, übergeben, so macht der Notar dem Vorsitzenden hievon die Anzeige, worauf dieser die Sitzung mit Bezeichnung aller für dieselbe zum Vortrage bestimmten Gegenstände eröffnet.

§. 28. Die Gegenstände der Sitzung sind in folgender Ordnung vorzunehmen:

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder, (§. 29 u. 30).

2. Verlesung des Entwurfes für das Protokoll der Beschlüsse, (§. 31 und 88 — 90),

3. Rectifizirung und Unterfertigung desselben, dann des Sitzungsprotokolles der nächstletzten Sitzung, (§. 32 — 35 und 83 — 87),

4. vorzunehmende Wahlen, Rechnungslegungen, Stipendienverleihungen etc., (§. 36 u. 37),

5. Referat des Dekans, (§. 38 — 40),

6. die übrigen Gegenstände nach der Tagesordnung. (§. 41 u. 42).

IX. Von der Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 29. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder werden die Namen, das Datum und der Ort ihrer Diplomirung und der allenfalls vorgekommenen Repetitionsakte vom Notar verlesen, und dabei bemerkt, dass ihre Aufnahms-titel zur Einsicht der Fakultät bereit liegen. Die Skrutatoren haben dieselben zu prüfen.

§. 30. Wird weder von den Skrutatoren noch sonst von einem der anwesenden Mitglieder gegen ihre Aufnahme eine, nach den Statuten nur aus einem mangelnden Rechtstitel herzuleitende, Einrede erhoben, so wird zu ihrer Aufnahme in der hergebrachten Weise geschritten, wobei ihnen vom Dekane ausdrücklich bemerkt werden wird, dass sie in Gemässheit eines alten Herkommens für diese Versammlung den Sitz, aber erst für die nächste Versammlung das Stimmrecht erlangen, insoferne ihnen überhaupt durch volle Einzahlung der Taxen bereits das Stimmrecht gebührt.

X. Verlesung des Entwurfs für das Protokoll der Beschlüsse, Richtigstellung und Unterfertigung desselben und des Sitzungsprotokolles der nächst letzten Versammlung.

§. 31. Unmittelbar nach der Aufnahme neuer Mitglieder, und wenn eine solche nicht stattfindet, unmittelbar nach Eröffnung der Versammlung wird der Vorsitzende dem Notar die Verlesung des Entwurfs für das Protokoll der Beschlüsse (§. 89) der nächstletzten Si-

tzung auftragen, und nach beendigter Verlesung diejenigen Fakultätsmitglieder, welche bezüglich desselben oder bezüglich der Fassung des, auf die sub. §. 87 angegebene Weise zur Einsicht bereitliegenden Sitzungs-Protokolls, eine Bemerkung oder Einrede zu machen haben, auffordern, das Wort zu begehren und es ihnen in der Reihe, in der sie sich meldeten, gewähren.

§. 32. Die Protokollsbemerkungen haben sich jedoch streng in den Grenzen der Darstellung des Herganges und der Beschlussfassung bei der letzten Sitzung zu halten. In keinem Falle kann es gestattet sein, dabei eine Debatte zu reassumiren oder auf bereits gefasste Beschlüsse wiederzurückzukommen. Zuwiderhandelnden wird der Vorsitzende das Wort entziehen.

§. 33. Mitgliedern, die bei der letzten Sitzung nicht zugegen waren, ist in keinem Falle gestattet, über das Protokoll mitzusprechen.

§. 34. Werden gegen die Protokolle keine Einwendungen erhoben, so werden dieselben vom Vorsitzenden und vom Dekane mit Hinzufügung des Datums der Unterschrift unterzeichnet. Das Sitzungsprotokoll ist hierauf als ein authentisches Instrument der Fakultäts-Verhandlungen anzusehen.

§. 35. Werden dagegen gegen die Protokolle Einwendungen gemacht, so müssen diese sofort berathen, durch Abstimmung entschieden, die sich ergebenden Abänderungen sogleich eingetragen und dann erst die Richtigkeit bestätigt werden.

XI. Von den Wahlen, Rechnungslegungen etc.

§. 36. Bei allen Versammlungen haben die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen, Rechnungslegungen, Stipendienverleihungen u. s. w. vor allen andern Gegenständen der Tagesordnung die Präferenz, und müssen unmittelbar nach Unterfertigung der Protokolle vorgenommen werden.

§. 37. Ueber die Modalität der Wahlen ist theils

durch statutarische Bestimmungen, theils durch die in dem Reglement angegebene Abstimmungsnorm vorgekehrt. (§. 73 u. 74, 78—81).

XII. Vom Referate des Dekans.

§. 38. In jeder Versammlung nach den Wahlen, und wenn keine Wahlen auf der Tagesordnung stehen, unmittelbar nach Unterfertigung des Protokolls, wird der Dekan die von ihm als ordentlichen Referenten der Fakultät mitzutheilenden Gegenstände nach den fortlaufenden Nummern des von ihm geführten Exhibiten-Protokolls zum Vortrage bringen.

§. 39. Hiebei werden die von den Behörden eingelangten und zur Kenntniss der Fakultät zu bringenden Verordnungen und Mittheilungen, besonders wenn sie bereits in den medizinischen Jahrbüchern durch den Druck bekannt gemacht sein sollten, und keinen Gegenstand einer weiteren Verhandlung ausmachen, nur in summarischer Kürze mitgetheilt. Erlässe jedoch, welche sich auf die Fakultät als Corporation beziehen, sind in Extenso vorzulesen.

§. 40. Ueber Gegenstände, welche die Fakultät als obersten Kunstverständigen für Medizinal-Angelegenheiten betreffen, und die nach den allerhöchsten Vorschriften den vom Präses zu ernennenden besondern Commissionen zur Begutachtung vorzulegen sind, ist ein absonderliches Verzeichniss auf den Tisch zu legen, und unter den Mitgliedern zur Zirkulation zu bringen. In diesem Verzeichnisse werden alle Stücke und auch deren Erledigung aufgeführt sein, deren Geheimhaltung nicht etwa geboten ist, oder besonders räthlich erscheint.

XIII. Von der weitem Tagesordnung.

§. 41. Nach dem Referate des Dekans bilden die Anträge des Präses und Dekans, die dringende Fälle abgerechnet auf dem Programme zur Versammlung bezeichnet sein werden, hierauf die Berichte der allenfalls aufgestellten Commissionen und die Anträge der einzel-

nen Mitglieder nach der fortlaufenden Nummer, mit welcher dieselben vom Dekane in einem eigenen Register verzeichnet sind, den Gegenstand der Tagesordnung.

§. 42. Von der aus dem Register der Tagesordnung ersichtlichen Reihenfolge kann nur auf den Vorschlag des Vorsitzenden oder des Antragstellers selbst und in beiden Fällen nur durch einen Majoritätsbeschluss abgegangen werden. Jeder gegen die Tagesordnung entstehende Zweifel wird durch Entscheidung der Majorität beseitigt.

XIV. Ordnung für das Reden.

§. 43. Kein Mitglied darf reden, ohne vorher vom Vorsitzenden das Wort begehrt und erhalten zu haben, und hat stehend zu sprechen.

§. 44. Man verlangt das Wort mit der Formel: „N. N. bittet um das Wort.“ Jedes solche Verlangen wird von den Skrutatoren auf einem besondern zur Einsicht des Vorsitzenden bereitgehaltenen Bogen angemerkt.

§. 45. Der Vorsitzende ertheilt das Wort in der Ordnung, in welcher die Sprecher auf diesem Bogen vorgemerkt sind mit der Formel: „N. N. hat das Wort.“

§. 46. Wenn mehrere Mitglieder zugleich das Wort verlangen, so wird es ihnen der Vorsitzende nach dem Senium ertheilen, welches die Skrutatoren aus dem vor ihnen liegenden Verzeichnisse zu ermitteln haben.

§. 47. Derjenige, welcher das Wort hat, darf während der Rede von keinem andern Mitgliede unterbrochen, weder durch Beifalls- noch durch Missfallensbezeigungen gestört werden. Das Verlangen ums Wort ist stets zulässig und gilt nicht als Störung.

§. 48. Wer den Redner stört, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen. Wiederholte Störungen werden von dem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes auch durch Majoritätsbeschluss gerügt, und eine wiederholte Rüge kann auch in dem Protokolle bemerkt werden.

§. 49. Wenn der Sprecher sich von der Frage entfernt, wird er vom Vorsitzenden auf sie zurückgerufen.

§. 50. Wenn der Sprecher die Achtung gegen die Fakultät verletzt oder sich Persönlichkeiten erlaubt, wird er vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Sollte der Vorsitzende diess oder die im frühern §. bezeichnete Mahnung unterlassen, so kann er von jedem Mitgliede daran erinnert werden.

§. 51. Rückfälligen kann der Vorsitzende das Wort entziehen, und sie haben so lange zu schweigen, bis sie sich wieder zum Sprechen gemeldet, und das Wort erhalten haben.

§. 52. Jedem Sprecher ist es gestattet, den Inhalt seiner Rede zu Protokoll zu diktiren oder schriftlich zur Aufnahme in das Protokoll abzugeben.

§. 53. Ebenso muss es jedem Mitgliede in jedem Zeitraume der Sitzung gestattet sein, nachdem es sich vorher das Wort erbeten und dasselbe erhalten hat, einen Protest zu Protokoll zu diktiren.

XV. Von den Anträgen.

§. 54. Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag zu stellen und zu diesem Behufe das Wort zu verlangen.

§. 55. Wenn ein Antrag sich auf einen Gegenstand bezieht, der nicht in einem unmittelbaren Zusammenhange mit der Tagesordnung steht, so ist derselbe schriftlich bei dem Dekane mit einer kurzen Begründung anzumelden, um von diesem auf die Tagesordnung gebracht zu werden.

§. 56. Dergleichen Anträge können sowohl in als ausser der Sitzung dem Dekane übergeben werden, und sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen in das Register der Tagesordnung einzutragen.

§. 57. Der Dekan wird die Fakultät von allen in der Zwischenzeit von einer zu der andern Sitzung an ihn gelangenden Anmeldungen zu Anträgen in Kenntniss setzen.

§. 58. Wenn ein Antrag an die Tagesordnung kommt, so wird der Vorsitzende den Antragsteller zur Entwick-

lung seiner Motion aufrufen, worauf der Vorsitzende sogleich abstimmen lässt, ob der Gegenstand in Berathung zu ziehen ist, oder nicht.

§. 59. Fällt die Abstimmung bejahend aus, so wird zum zweiten Mal abgestimmt, ob die Debatte unmittelbar zu eröffnen ist, ob der Gegenstand an eine besondere Commission oder unter Umständen auch an ein einzelnes Mitglied zum Referate zu verweisen, und somit zu vertagen ist.

§. 60. Wird für eine unmittelbare Vornahme der Debatte entschieden, oder kömmt die vertagte Debatte an die Reihe, so gewährt der Vorsitzende den Mitgliedern, die über den Antrag sprechen wollen, und sich zu diesem Behufe in oder ausser der Sitzung gemeldet haben, das Wort, wobei es dem Antragsteller, der hier die Stelle des Referenten übernimmt, freisteht, jedem Redner das ihm nöthig scheinende sogleich zu erwiedern, und wenn Alle gesprochen haben, noch einmal zu repliciren, worauf der Vorsitzende die Debatte reassumirt und die Endabstimmung anordnet.

§. 61. Auf den Fall, dass die Entscheidung über die Vornahme eines Antrags bejahend ausfällt, und sich bei der unmittelbar angeordneten oder vertagten Debatte Niemand zum Sprechen meldet, kann auch ohne vorausgegangene Erörterung die Endabstimmung sogleich erfolgen.

§. 62. Auf den Fall, dass die Fakultät zur vorläufigen Begutachtung eines Antrages eine besondere Commission oder einen besondern Referenten ernennt, wird, wenn das Gutachten derselben gegen den Antrag lautet, unmittelbar nach Abgabe desselben, dem Antragsteller eine Replik gestattet sein, worauf die Fakultät entscheidet, ob zu einer weitem Debatte oder zur sofortigen Abstimmung über den Antrag zu schreiten ist.

§. 63. Ist die Commission für den Antrag, so wird auf die Abgabe ihres Gutachtens sogleich entschieden, ob eine Debatte stattfinden, oder die Endabstimmung ohne Debatte vorgenommen werden soll.

§. 64. Werden von der Fakultät zur Ausarbeitung

besonderer Gegenstände Commissionen ernannt, so wird der Obmann der Commission im Namen derselben das Angenommene vortragen und die Stelle des Antragstellers und Referenten übernehmen. Die andern Commissions-Mitglieder haben sich in diesem und in jedem andern Falle gleich andern Fakultäts-Mitgliedern, die nicht in der Commission waren, zu benehmen, und behalten die volle Freiheit ihres Votums auch gegen dasjenige, was die Commission in Mehrheit entschieden hat.

XVI. Von der Art die Fragen zur Abstimmung zu stellen.

§. 65. Wenn die Diskussion geschlossen und reasumirt worden ist, trägt der Vorsitzende die aus den Anträgen zu stellenden Fragepunkte so kurz und bestimmt vor, dass über dieselben mit einer einfachen Bejahung oder Verneinung abgestimmt werden kann.

§. 66. Jeder Antragsteller hat das Recht zu verlangen, dass sein Antrag, wenn er schon in der Art frageweise gestellt worden ist, mit den Worten seiner eigenen Fragestellung zur Abstimmung gebracht werde.

§. 67. Die zur Abstimmung zu bringende Frage ist sogleich in das Protokoll zu setzen und wenn keinerlei Einwendung gegen ihre Fassung mehr erhoben wird, unmittelbar vor der Abstimmung von dem Notar aus dem Protokolle noch einmal vorzulesen.

§. 68. Ueber jeden Antrag, so wie auch über jeden einzelnen selbstständig aufzufassenden Artikel eines Antrags, ist besonders abzustimmen.

§. 69. Werden bei der Erörterung eines Antrages über denselben Gegenstand zugleich andere Anträge in Vorschlag gebracht, welche den ursprünglichen Antrag modificiren, so ist auch über diese Anträge abgesondert abzustimmen, und zwar, falls nicht durch einen eigenen Beschluss eine andere Ordnung beliebt wird, in der Ordnung, dass zuerst jene Anträge, welche präjudicieller Natur sind, und dann erst die Anträge in der Hauptsache in

jener Reihenfolge, in der sie gemacht wurden, zur Abstimmung kommen.

In keinem Falle ist eine gleichzeitige Abstimmung über mehrere Anträge gestattet.

§. 70. Jedem Mitgliede steht es frei die Theilung einer Frage zu verlangen.

XVII. Von der Art der Abstimmung und des Skrutins.

§. 71. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben mit Probe und Gegenprobe. Das Resultat ist nach der Zählung der Skrutatoren durch den Vorsitzenden auszusprechen.

§. 72. Bleibt aber die Abstimmung zweifelhaft, oder verlangen es auch nur 12 Mitglieder, so ist durch Kuglung zu votiren.

§. 73. Wahlen, so wie überhaupt alle Abstimmungen, die unmittelbar auf Personen Bezug haben, sind durch geheimes Skrutin vorzunehmen.

§. 74. Stimmzettel bei Wahlen müssen die Persönlichkeit des zu Wählenden hinreichend genau bezeichnen, widrigenfalls die zweifelhaften Vota nicht gezählt würden. Wird eine grössere Zahl als die festgesetzte im Stimmzettel bezeichnet, so fallen die zuletzt Genannten bis auf diese Zahl weg.

§. 75. Da es ohnehin jedem Mitgliede gestattet ist, während der Debatte über jeden zur Abstimmung kommenden Gegenstand seine Meinung frei auszusprechen, so können bei der Abstimmung motivirte Vota in keinem Falle gestattet werden.

§. 76. Zum Behufe der Kuglung erhält jedes Mitglied, nachdem es von dem Notar namentlich aufgerufen ist, von diesem zwei Kugeln, eine weisse und eine schwarze, tritt mit diesen vor den Tisch der Skrutatoren, wo es eine dieser Kugeln in die bereitstehende Abstimmungs-Urne, die andere in die zur Kontrolle dienende Urne legt.

§. 77. Die weissen Kugeln in der vor den Skrutatoren stehenden Abstimmungs-Urne bejahen, die schwar-

zen verneinen. Die Abstimmungs - Urne ist von weisser Farbe, die Controlls - Urne von schwarzer.

§. 78. Bei der Abgabe von Stimmzetteln, durch welche vorzugsweise die Wahlen vollzogen werden, überreicht das von dem Notar aufgerufene Mitglied seinen Zettel an den Vorsitzenden. Dieser legt es in eine Urne, welche er, wenn alle Zettel abgegeben sind, sofort an die Skrutatoren gelangen lässt.

§. 79. Bei Wahlen, welche in einer Versammlung beschlossen werden, und erst in der nächsten stattfinden, können die Stimmzettel auch unmittelbar nach dem Eintritt der Fakultätsmitglieder in den Sitzungssaal, in die vor den Skrutatoren stehende Urne abgegeben werden. Die Skrutatoren werden zu diesem Behufe ein Verzeichniss der stimmfähigen Mitglieder vor sich liegen haben, um die Namen derjenigen zu bezeichnen, welche ihre Wahlzettel bereits abgegeben haben, und etwaige Wahlzettel von Mitgliedern, welche nicht stimmfähig sind, zurückweisen zu können.

§. 80. Die Zählung der Stimmen wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Vorsitzenden und Dekans von den Skrutatoren bewerkstelligt, die von ihnen gefundene Ziffer vom Vorsitzenden ausgesprochen und im Protokolle angemerkt.

Bei Wahlen zu Commissionen soll die Zählung der Stimmen ausser der Plenarversammlung stattfinden, zu diesem Behufe sind sämtliche Stimmzettel von den Skrutatoren versiegelt, dem Dekane zu übergeben. Derselbe bestimmt Tag und Stunde des Skrutiniums, das unter seinem Vorsitze von den Skrutatoren vorzunehmen ist, wobei etwaige Zweifel durch Majoritätsbeschluss zu beseitigen sind. Es bleibt jedem Fakultätsmitgliede unverwehrt, solchen Skrutinien als Zeuge beizuwohnen.

Ein von dem Dekan und den Skrutatoren unterzeichnetes Dokument über das Resultat des Skrutiniums ist authentisch und dient als Grundlage zur schriftlichen Verständigung der Gewählten durch den Dekan; ist endlich dem betreffenden Sitzungsprotokolle beizulegen.

§. 81. Bei jeder Abstimmung ist die relative Stimmenmehrheit entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden, der sich deshalb ausser dem Falle von Stimmengleichheit des Votirens enthält.

§. 82. Nur anwesende Mitglieder sind stimmfähig, doch soll es Mitgliedern, die verhindert sind in der Versammlung zu erscheinen, gestattet sein, durch ein anderes Mitglied, welches hiezu das Wort zu begehren hat, ihre schriftliche Meinung über einen Gegenstand ablesen zu lassen. Bei der Abstimmung selbst, hat jedoch eine solche Meinung in keinem Falle als Votum mitzuzählen.

XVIII. Von den Protokollen.

§. 83. Der Notar verfasst noch während der Sitzung das Concept des Sitzungsprotokolls und wird dabei von den Protokollscensoren unterstützt und kontrollirt.

§. 84. In dem Zwischenraume von einer Sitzung zur andern, und zwar längstens binnen den ersten acht Tagen nach der Sitzung, wird in einer Konferenz zwischen Notar und Protokollscensoren das Sitzungsprotokoll redigirt und rektifizirt; entsteht über die Abfassung einer Stelle desselben ein Zweifel, so entscheiden die Konferenz-Mitglieder durch Stimmenmehrheit.

§. 85. Das Protokoll muss neben einer genauen Darstellung der Sitzung, die gestellten Anträge, ihre Begründung, das Resultat der Abstimmungen und die aus denselben hervorgehenden Fakultätsbeschlüsse in möglichster Treue enthalten.

§. 86. Das Verzeichniss der Anwesenden, die auf den Tisch gelegten Entwürfe, die eingelegten Proteste, die Protokolle der Commissionen etc. sind dem Sitzungsprotokolle in der bei den Gerichtsbehörden üblichen Form, beizuschliessen.

§. 87. Damit jedes Fakultätsmitglied von der richtigen Abfassung des Sitzungsprotokolles sich zu überzeugen und allfällige Bemerkungen vorzubringen im Stande ist, wird das Sitzungsprotokoll durch 3 Tage vor der

Versammlung in der Wohnung des Notars von 9 bis 12 Uhr Vormittags zur Einsicht bereit liegen, sodann aber, nachdem die gegen dasselbe erhobenen Einwendungen in einer vom Notar und den Protokolls - Censoren am letzten Tage vor der Sitzung abzuhaltenden Konferenz ordnungsmässig beseitigt sind, von diesen unterfertigt.

§. 88. Aus dem Sitzungsprotokolle hat der Notar unter Mitwirkung der Protokolls - Censoren, die Gegenstände der Verhandlung kurz bezeichnet, dann die Fakultätsbeschlüsse genau mit den Worten, mit welchen sie in dem Sitzungsprotokolle vorkommen, auf einem eigenen Bogen zu verzeichnen und denselben bei der nächsten Fakultätsversammlung vorzulesen.

§. 89. Bald nach jeder Plenarversammlung werden vom Notar die Fakultätsbeschlüsse aus obigem vorgelesenen und richtiggestelltem Entwurfe in ein eigenes Buch, welches den Namen des Protokolls der Beschlüsse führen wird, eingetragen.

In dieses Buch wird vorerst das Datum der Sitzung und der Name des Vorsitzenden eingetragen; darauf aber die einzelnen Beschlüsse mit der Formel: „die Fakultät beschliesst durch Majorität oder mit Stimmeneinhelligkeit“ in der Ordnung, in der sie gefasst worden sind, eingezeichnet. Die Namen derjenigen, auf deren Antrag ein Beschluss gefasst wurde, so wie die Anzahl der Stimmen, bleiben aus dem Sitzungsprotokolle ersichtlich und sind im Protokolle der Beschlüsse nicht zu bemerken.

Die Richtigkeit des Protokolls der Beschlüsse wird von den Protokolls-Censoren kontrollirt und von dem Notar und den Censoren durch ihre Unterschrift nach jeder solchen Einzeichnung bestätigt, welche ebenfalls vom Präses und vom Dekan unterfertigt wird, worauf es als ein authentisches Instrument der Fakultätsbeschlüsse anzusehen ist.

§. 90. Sollte sich zwischen der in den Sitzungsprotokollen bemerkten und zwischen der im Protokolle der Beschlüsse enthaltenen Beschlussfassung je eine Abweichung ergeben, so ist der Text des Protokolls der

Beschlüsse, als der authentische anzusehen und unter Mitwirkung der Protokolls-Censoren in das Sitzungsprotokoll als Rektifikation einzutragen.

§. 91. Das Protokoll der Beschlüsse hat beim Notar zur Einsicht der Fakultätsmitglieder stets bereit zu liegen; während der Sitzung liegt dasselbe auf dem Tisch.

XIX. Vom Schlusse der Sitzungen.

§. 92. Der Schluss der Sitzung ist vom Präses deutlich anzuzeigen und tritt in der Regel nicht früher ein, als bis die Verhandlungen, die auf der Tagesordnung standen und vom Vorsitzenden bei Eröffnung der Sitzung angezeigt wurden, erschöpft sind.

§. 93. Der Vorsitzende beantragt die Vertagung der Sitzung, diese kann jedoch nur durch Majoritätsbeschluss verfügt werden.

Jedes Mitglied hat gleichfalls das Recht die Vertagung der Sitzung zu beantragen.

Hebt der Vorsitzende die Sitzung gegen den Majoritätsbeschluss auf, so wird er den Grund dazu zu Protokoll diktiren und jedem Mitgliede gestatten, einen etwaigen Protest dagegen dem Protokolle beizulegen.

§. 94. Nachdem der Vorsitzende die Sitzung ordnungsgemäss für geschlossen erklärt hat, wird keinerlei weitere Verhandlung mehr stattfinden, und ist jede Besprechung der Fakultäts-Angelegenheiten im Versammlungs-Saale zu vermeiden.

XX. Von den Abänderungen und Ergänzungen des Reglements.

§. 95. Alle Bestimmungen dieses von der Fakultät durch Majoritätsbeschluss angenommenen Reglements sind so lange gültig und für alle Mitglieder verbindlich, bis sie nicht durch einen neuen Beschluss modifizirt oder aufgehoben werden.

§. 96. Die Bestimmungen dieses Reglements können für die Berathung der Statuten nicht präjudicirlich sein,

und alle Verfügungen desselben, die mit einem von der Fakultät noch zu beschliessenden Statut im Widerspruche gefunden werden, sind als nichtvorhanden zu betrachten.

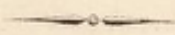
§. 97. Bis die neuen Statuten in Wirksamkeit treten, können Abänderungen dieses Reglements nur auf den Antrag dreier Mitglieder und nicht früher, als bis die vorgeschlagenen Abänderungen von einer von der Fakultät zu wählenden Commission begutachtet sein werden, berathen und beschlossen werden.

§. 98. Erläuterungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen des Reglements können jeder Zeit von der Fakultät durch Majoritätsbeschluss verfügt werden.

§. 99. Jedes Fakultäts-Mitglied erhält einen Abdruck dieses Reglements; sobald es von der Fakultät beschlossen sein wird.

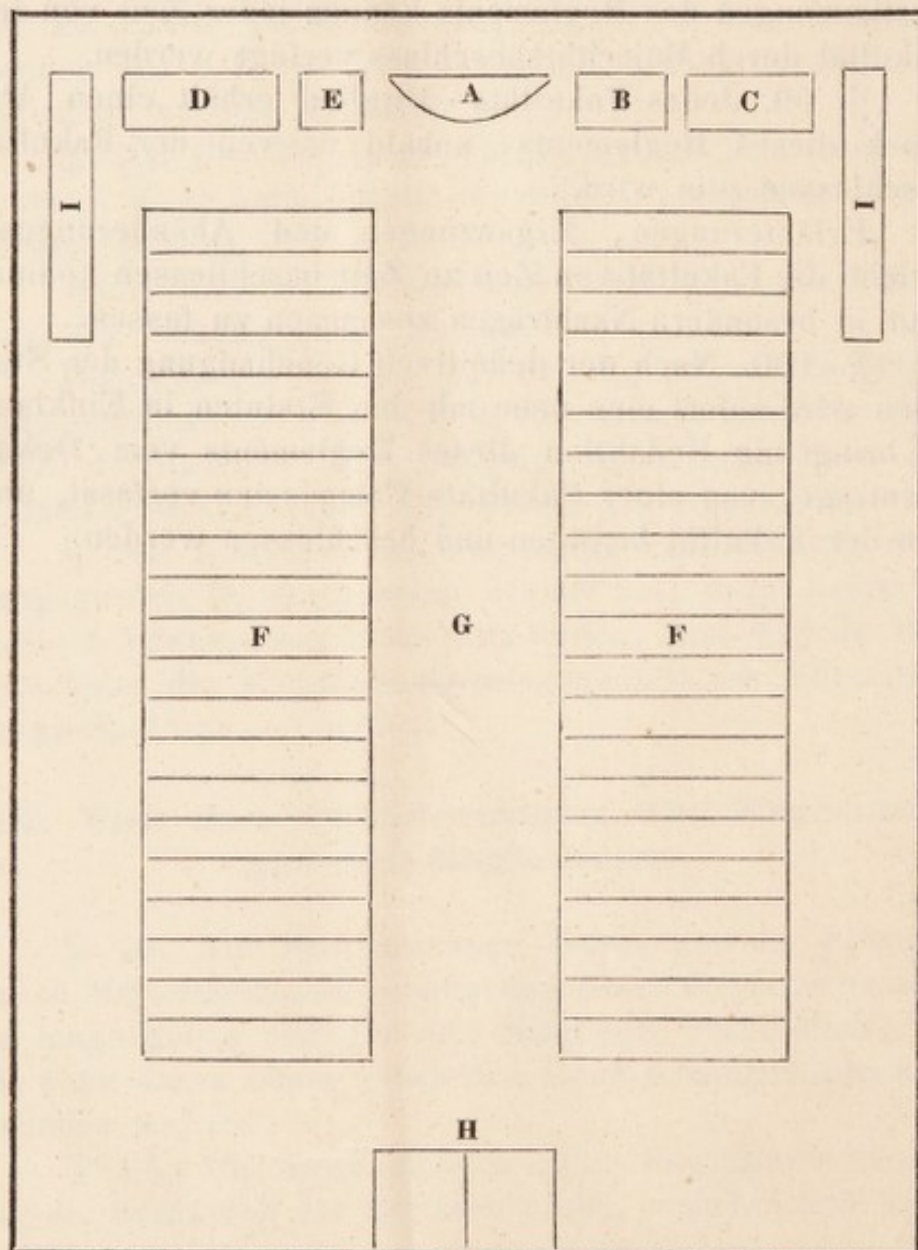
Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen, welche die Fakultät von Zeit zu Zeit beschliessen könnte, sind in besondern Nachträgen zusammen zu fassen.

§. 100. Nach der definitiven Genehmigung der Statuten wird sofort eine neue mit den Statuten in Einklang zu bringende Redaktion dieses Reglements vom Dekan beantragt, von einer Fakultäts-Commission verfasst, und von der Fakultät berathen und beschlossen werden.



Anmerkung.

Da für die Ordnung bei den Abstimmungen, für die Leitung der Debatte und für die Bequemlichkeit der Mitglieder die jetzige Anordnung des Sitzungssaales, dann der Sitze und Tische darin Vieles zu wünschen übrig lässt, so wird, wenn die Fakultät es angemessen findet, eine andere Saalordnung in der unten verzeichneten Weise angeordnet werden. In jedem Falle wird Sorge getragen werden, dass sämtliche Mitglieder sitzen können.



- A. Tisch, an welchem die Vorstände der Fakultät (Präses, Vice-Präses, Dekan, Vice-Dekan) Platz nehmen, und auf welchem die zur Einsicht der Mitglieder bereit zu haltenden Papiere liegen.
- B. Tisch für den Notar.
- C. Tisch für die Skrutatoren.
- D. Tisch für die Protokolls-Censoren.
- E. Abgesonderter kleiner Tisch für die von dem Vorsitzenden aufgerufenen Mitglieder, die als Referenten oder als Antragsteller länger zu der Fakultät zu sprechen, und bei einer Debatte zu replizieren haben.
- F.F. Sitze für die Mitglieder.
- G. Gasse zwischen den beiden Reihen von Sitzen.
Die Mitglieder wären zu ersuchen, in dieser Gasse nicht zu stehen, und selbe nur dazu zu benützen, um zu ihren Sitzen oder zu den Tischen zu gelangen.
- H. Eingangsthüre in den Saal.
- I. I. Diejenigen Herren Mitglieder, welche nach den bestehenden Statuten bei den Plenar-Versammlungen ohne Stimmrecht sind, könnten ersucht werden, um die Skrutatoren in der Beurtheilung der Abstimmungen durch Aufstehen und Sitzenbleiben nicht zu beirren, auf den mit I. I. bezeichneten Sitzen Platz zu nehmen.
-

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

